

Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091

UNGÜLTIG!



Dem Genehmigungsinhaber
nur zu
Archivzwecken überlassen



Augsburg, den 09. MRZ 1983
Kraftfahrt-Bundesamt
I. A.

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) der Fassung

vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Schl.-Nrn.

Nummer der ABE:	39700	
Fahrzeugart:	Kleinkraftrad, Roller bis 40 km/h	(394000)
Fahrzeugtyp:	Vespa 50 N	(901000)
Inhaber der ABE:	Vespa GmbH 8900 Augsburg	
Hersteller:	Piaggio & Co. S.p.A., Genua/Italien	(4013)

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnismäßige Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

- A. Diese ABE berechtigt nicht zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE ist jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

Diese ABE erstreckt sich auf die Ausführungen

A - mit 3-Gang-Getriebe

B - mit 4-Gang-Getriebe

- B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

1. Antriebsmaschine:

a) Hersteller:		Piaggio & Co. S.p.A., Genua/Italien
b) Typ:	Ausf. A	V5A2M
	Ausf. B	V5A4M
c) Leistung:		2 kW bei 4800 min ⁻¹
d) Hubraum	(abgerundet):	48 cm ³

2. Gewichte:

a) Leergewicht:		
	ohne Kraftradverkleidung	75 kg
	mit Kraftradverkleidung	77 kg
b) Zulässiges Gesamtgewicht:		240 kg

3. Zahl der Sitzplätze: 2

4. Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h

5. Geräusche:

a) Standgeräusch:	65 dB(A) N
b) Fahrgeräusch:	73 dB(A) N

6. Räder und Bereifung:

- a) Größenbezeichnung der Bereifung
vorn und hinten 3.00 - 10
b) Felgenreiße
vorn und hinten 2.10 x 10

7. Vergaser:

- a) Hersteller: Dell'Orto,
Seregno/Italien
b) Typ: SHB 16.16
(HD 67, 70)

8. Übersetzung:

- a) Stirntriebprimärrad 15 Zähne
b) Stirntriebsekundärrad 69 Zähne

Hinweis für den Fahrzeughalter:

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

C. Bemerkungen:

Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 59 Abs. 1 StVZO - das Fabriksschild rechts seitlich am Durchstieg angebracht ist,

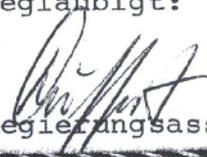
§ 59 Abs. 2 StVZO - die Fahrgestellnummer rechts hinten am Rahmenseitenblech unter der Motorabdeckung eingeschlagen ist.

§ 54 Abs. 4 Nr. 2a StVZO - der Abstand des inneren Randes der Lichtaustrittsfläche der vorderen Blinkleuchten von der Längsachse 150 mm beträgt.

Flensburg, den 26. April 1982

Im Auftrag
Wegner

Beglaubigt:


Regierungsassistent